

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

2 Ta 136/14

4 Ca 843/10

(Arbeitsgericht Bayreuth - Kammer Hof -)

Datum: 30.10.2014

Rechtsvorschriften: §§ 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, 13, 49, 50 RVG

Leitsatz:

Nach § 50 RVG i. V. m. § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO zieht die Staatskasse die mit der PKH-Bewilligung oder im Überprüfungsverfahren festgesetzten max. 48 Monatsraten (§ 115 Abs. 2 Satz 4 ZPO) bis zur Höhe der Wahlanwaltsgebühren nach § 13 RVG ein und leitet die Differenz zu den in § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bezeichneten Kosten und Ansprüchen (hauptsächlich die sog. Prozesskostenhilfeanwaltsgebühren nach § 49 RVG) sowie einem ggf. erhaltenen Vorschuss an den Rechtsanwalt weiter.

Beschluss:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Bayreuth - Kammer Hof - vom 24.07.2014, Az. 4 Ca 843/10, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Parteien stritten in der Hauptsache um die Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie um Arbeitsentgelt.

Mit Beschluss vom 21.12.2010 bewilligte das Arbeitsgericht dem Kläger Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung und ordnete Rechtsanwalt O... bei (Bl. 31 d.A.).

- 2 -

In der mündlichen Verhandlung vom 08.04.2011 setzte das Arbeitsgericht, nachdem die Parteien einen gerichtlichen Vergleich geschlossen hatten, den Streitwert auf € 14.334,71 fest.

Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers erläuterte der Rechtspfleger beim Arbeitsgericht dem Kläger nicht nur die von ihm auf Grund der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse beabsichtigte Festsetzung einer Monatsrate von € 175,-- (Schreiben vom 04.06.2014, Bl. 53 ff. der PKH-Akte), sondern auf Rückfrage des Klägers hin auch die von ihm aufgeworfenen kostenrechtlichen Fragen (Bl. 58 ff. der PKH-Akte).

Mit Beschluss vom 24.07.2014 änderte der Rechtspfleger am Arbeitsgericht den Beschluss vom 21.12.2010 dahingehend ab, dass monatliche Zahlungen in Höhe von € 175,-- angeordnet wurden (Bl. 60 ff. der PKH-Akte).

Gegen diesen dem Kläger am 26.07.2014 zugestellten Beschluss legte dieser mit Schreiben vom 19.08.2014, eingegangen beim Arbeitsgericht Bayreuth am 22.08.2014, sofortige Beschwerde ein (Bl. 72 d.A.). Mit der Beschwerdebegründung wendet sich der Kläger nicht gegen die Höhe der festgesetzten Raten, sondern insbesondere dagegen, dass er „zusätzliche Gebühren für einen frei wählbaren Anwalt zahlen“ müsse. Wegen der weiteren Einzelheiten der Beschwerdeschrift wird auf diese verwiesen.

Mit Schreiben vom 11.09.2014 (Bl. 74 f. d.A.) erläuterte der Rechtspfleger beim Arbeitsgericht die Zusammensetzung der Gebühren im Einzelnen. Trotz Gelegenheit zur Stellungnahme bis 25.09.2014 reagierte der Kläger hierauf nicht.

Mit Beschluss vom 10.10.2014 half der Rechtspfleger am Arbeitsgericht der Beschwerde des Klägers nicht ab und legte das Verfahren dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vor (Bl. 76 d.A.).

II.

Die nach § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthafte und vorliegend insgesamt zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Das Arbeitsgericht hat in der angefochtenen

Entscheidung zu Recht die im Prozesskostenhilfe-Bewilligungsbeschluss vom 21.12.2010 getroffene Zahlungsbestimmung dahingehend abgeändert, dass der Kläger monatliche Raten in Höhe von € 175,-- zu zahlen hat.

Das Beschwerdegericht folgt den zutreffenden Ausführungen des Arbeitsgerichts im angefochtenen Beschluss vom 24.07.2014 und im Nichtabhilfebeschluss vom 10.10.2014, die ihrerseits Bezug nehmen auf die ausführlichen Erläuterungen in den Schreiben vom 04.06., 24.06. und 11.09.2014. Das Beschwerdegericht sieht daher in entsprechender Anwendung des § 69 Abs. 2 ArbGG von einer eigenen vollständigen Begründung ab. Das Vorbringen des Klägers im Beschwerdeverfahren bietet lediglich Anlass zu folgenden Klarstellungen:

1. Nach dem gemäß § 40 EGZPO auf den vorliegenden Fall anwendbaren § 120 Abs. 4 ZPO in der bis zum 31.12.2013 geltenden Fassung kann das Gericht die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Ausweislich der Angaben des Klägers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl. § 120 Abs. 4 Satz 2 ZPO a.F.) verbleibt ihm bei Anwendung der Vorschriften des § 115 ZPO a.F. ein einzusetzendes Einkommen von € 489,--, so dass monatliche Raten zu je € 175,-- zu zahlen sind (§ 115 Abs. 2 ZPO a.F.). Dies greift die Beschwerde auch nicht an.
2. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe - auch mit Ratenzahlung - bewirkt unter anderem, dass die Landeskasse die auf sie übergegangenen Ansprüche der beigeordneten Rechtsanwälte gegen die Partei nur nach den Bestimmungen, die das Gericht trifft, gegen die Partei geltend machen kann und dass die beigeordneten Rechtsanwälte Ansprüche auf Vergütung gegen die Partei nicht geltend machen können (§ 122 Abs. 1 Nr. 1 b und Nr. 3). Dabei erstattet die Staatskasse dem beigeordneten Rechtsanwalt nur Gebühren in Höhe der sog. Prozesskostenhilfeanwaltsgebühren (§ 49 RVG). Diese liegen ab einem Streitwert von 3.000,- € (ab 01.01.2014: 4.000,- €) unter den sog. Wahlanwaltsgebühren nach § 13 Abs. 1 RVG, also den Gebühren, die der Mandant auf Grund des Mandatsverhältnisses dem Rechtsanwalt schuldet.

Da jedoch der Rechtsanwalt nach § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO bei Bewilligung von Prozesskostenhilfe - egal ob mit oder ohne Ratenzahlung - seine Ansprüche auf Vergütung gegen die Partei nicht geltend machen kann, bestimmt § 50 RVG sinngemäß, dass dann, wenn Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung bewilligt wurde, die Staatskasse über die auf sie übergegangenen Ansprüche des Rechtsanwalts hinaus weitere Beträge bis zur Höhe der Regelvergütung einziehen und diese an den Rechtsanwalt weiterreicht.

Bereits mit Vergütungsfestsetzungsantrag vom 11.04.2011, eingegangen beim Arbeitsgericht Bayreuth am 13.04.2011, hatte der Klägervertreter auch seine Wahlanwaltsgebühren in Höhe von € 2.381,19 sowie die erfolgte Vorschusszahlung in Höhe von € 500,- bekannt gegeben. Die Prozesskostenhilfeanwaltsgebühren hat das Arbeitsgericht gem. § 49 RVG iVm VV RVG zutreffend mit € 1.094,21 bei einem Streitwert von € 14.334,71 berechnet, ebenso die Wahlanwaltsgebühren nach § 13 RVG iVm VV RVG mit € 2.381,19.

Da der Kläger nunmehr insoweit leistungsfähig ist, als er monatlich eine Rate von € 175,- aufbringen kann, hat er noch insgesamt € 1.886,44 an die Staatskasse zu zahlen (€ 1.094,21 aus der Staatskasse an den Klägervertreter bereits gezahlte Prozesskostenhilfeanwaltsgebühren sowie € 786,98 noch offene Differenz zu den sog. Wahlanwaltsgebühren, die die Staatskasse an den Klägervertreter weiterreicht).

3. Bei der Prüfung der Ratenzahlungsanordnung ist das Gericht nicht befugt, materiellrechtliche Einwendungen, die möglicherweise durch mangelnde Aufklärung des Klägervertreters entstanden sein mögen, zu beurteilen. Bei derlei Einwendungen, die höchst streitig sein können und eventuell eine umfassende Beweisaufnahme z.B. mit Zeugenvernehmungen erfordern, wäre vielmehr in einem Zivilverfahren, in dem die Beweisregeln der Zivilprozessordnung gelten, durch den bzw. die zuständigen Richter zu entscheiden (vgl. OLG Celle 05.12.2012 - 12 WF 244/12).

Nach alledem war die sofortige Beschwerde des Klägers zurückzuweisen.

- 5 -

III.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts erfolgt ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter, § 78 Satz 3 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.
Für die Zulassung einer Rechtsbeschwerde besteht kein gesetzlich begründeter Anlass, §§ 78 Satz 2, 72 Abs. 2 ArbGG.

Nürnberg, 30. Oktober 2014

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht